

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 31/12 BH

L 6 AS 168/12 RG (Hessisches LSG)
S 6 SF 137/11 AB (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. März 2012 - L 6 AS 168/12 RG - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger beantragt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 3.5.2012, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 28.3.2012 - L 6 AS 168/12 RG - PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Nichtigkeitsklage des Klägers gegen den Beschluss des 6. Senats des LSG vom 16.2.2012 - S 6 SF 137/11 AB - als unzulässig verworfen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH vom 28.3.2012 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 28.3.2012 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor.
- 3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

